

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:25%;">Typ</th> <th style="width:25%;">Dokument</th> <th style="width:50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungs ort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																					
I.20. Waren zertifiziert für/als Production of petfood <input type="checkbox"/> Weiterer Prozess <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>																					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0504 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert																					
Erzeugnis		Art	Warenart	Fertigungsanlage	Packungsanzahl																
Nettogewicht			Chargennummer																		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p>		
II.1.1 Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, welche die nachstehenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen.			
II.1.2 Sie wurden in dem Gebiet: (1) von Tieren gewonnen, die:			
(3) entweder [von Geburt an oder zumindest in einem Zeitraum von drei Monaten vor ihrer o [a] Schlachtung oder der Erzeugung der Produkte in diesem Gebiet lebten.]			
(3) oder o [b] [als freilebendes Wild in diesem Gebiet getötet wurden(2).]			
(3) oder o [c] zu den Nagetieren, Hasenartigen, Wassertieren oder wirbellosen Wasser- oder Landtieren zählen.]			
II.1.3 Sie wurden aus Tieren gewonnen oder von diesen erzeugt,			
(3) entweder die aus Betrieben stammen, o [a]			
i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und			
ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und			
b) die			
i) nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden;			
ii) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden;			
iii) im Schlachthof in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und			
iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des beibehaltenen EU-Rechts behandelt wurden und Anforderungen entsprachen, die den in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig sind;]			
(3) oder o [a] die als freilebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet,			
i) in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest und Rinderpest,			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		ii)	das mindestens 20 km von jedem anderen Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes entfernt liegt, das in den vorangegangenen 30 bzw. 40 Tagen nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr von Geflügelmaterial bzw. Schweinematerial nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man verfügte, und	
		b)	die nach der Tötung innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden nach der Tötung zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]	
	II.1.4	Sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage keine Fälle/Ausbrüche der unter II.1.3. genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man nur nach Entfernung allen Fleisches und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.		
	II.1.5	Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderem Material zu kommen, das nicht den vorstehend genannten Vorschriften entspricht, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.		
	II.1.6	Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen und in amtlich versiegelten Behältern verpackt, welche die Aufschrift „ROHMATERIAL AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON HEIMTIERFUTTER“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man tragen.		
	II.1.7	Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:		
		(3)	<input type="checkbox"/> [-	Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussstauglich galten, jedoch aus kommerziellen Gründen unwiderruflich als tierische Nebenprodukte deklariert wurden;]
		(3)	<input type="checkbox"/> [-	und/oder Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlacht tieruntersucht wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
				i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tier Teile, die gemäß dem beibehaltenen Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
			ii) Geflügelköpfe;	
			iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;	
			iv) Schweinsborsten;	
			v) Federn;]	
	(3)	<input type="checkbox"/> [-	und/oder tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]	
	(3)	<input type="checkbox"/> [-	und/oder Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]	
	(3)	<input type="checkbox"/> [-	und/oder Wassertieren außer Meeressäugtieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(3)	und/oder <input type="checkbox"/> [-	tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]	
	(3)	und/oder <input type="checkbox"/> [-	folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:	
		i)	Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;	
		ii)	folgendes Material von Landtieren:	
		-	Brütereinebenprodukte,	
		-	Eier,	
		-	Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;	
		iii)	aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]	
	(3)	und/oder <input type="checkbox"/> [-	tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitsserregende Arten;]	
(3)	und/oder <input type="checkbox"/> [-	Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]		
(3)	und/oder <input type="checkbox"/> [-	Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]		
II.1.8	Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß dem beibehaltenen EU-Recht so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man oder während der Durchfuhr durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man nicht verderben können.			
(9) <input type="checkbox"/>	Im Fall von Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:			
II.1.9.	a)	Es wurde im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man mit einem Kreuz aus verflüssigter Holzkohle oder Aktivkohle auf jeder Außenseite jedes Eisblocks oder, wenn das Rohmaterial in Paletten transportiert wird, die während des Transports zur Heimtierfutteranlage am Bestimmungsort in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man oder während der Durchfuhr durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man nicht in Einzelsendungen unterteilt werden, auf jeder Außenseite jeder Palette so gekennzeichnet, dass mindestens 70 % der Diagonale des Eisblocks abgedeckt sind und das Kreuz mindestens 10 cm breit ist;		
	b)	soweit das Rohmaterial nicht tiefgefroren ist, wurde es im Drittland vor dem Eingang in das Hoheitsgebiet Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man durch Besprühen mit verflüssigter Holzkohle oder durch Aufbringen von Holzkohle in Pulverform so gekennzeichnet, dass die Holzkohle auf dem Material deutlich sichtbar ist, und		
	c)	sofern die tierischen Nebenprodukte aus Rohmaterial bestehen, das wie oben beschrieben behandelt wurde, sowie aus anderem, nicht behandeltem Rohmaterial, wurden alle Rohmaterialien der Sendung gemäß den Buchstaben a und b gekennzeichnet.		
(3)(6) <input type="checkbox"/>	Besondere Anforderungen			
II.2.				
(3)(7) <input type="checkbox"/>	Die Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter II.1.2 genannten Gebiet gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]			
II.2.1				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(3)(8) <input type="checkbox"/> Die Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten, die von zugerichteten Innereien von Hauswiederkäuern stammen, die bei einer Umgebungstemperatur von mehr als + 2 °C über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden bzw. im Falle der Kaumuskulatur von Rindern und entbeintem Fleisch von Haustieren über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden gereift sind.]]</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> [II.3. Das tierische Nebenprodukt für die Herstellung von Heimtierfutter enthält von Wiederkäuern stammende tierische Nebenprodukte oder wurde daraus gewonnen und</p> <p>(3) entweder ◦ [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde und]]</p> <p>(3) oder ◦ [stammt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde, und das tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE an Wiederkäuer in dem Land bzw. dem Gebiet effektiv durchgesetzt wurde, und]]</p> <p>(3) entweder ◦ [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]</p> <p>(3) oder ◦ [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:</p> <p>(3) Entweder: ◦ [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p> <p>(3) oder ◦ [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;</p> <p>c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p>		

Part II: Certification	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>	
	<p>Erläuterungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; im Fall des Ent- und Umladens in Großbritannien, den Kanalinseln oder der Insel Man sind diese Angaben zu machen.- Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.04; 05.06; 05.07; 05.11.91 or 05.11.99; 23.01; 41.01.- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sollten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.- Feld I.28:<ul style="list-style-type: none">- Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.- Herstellungsbetrieb: Geben Sie die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebs an. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß<ul style="list-style-type: none">- Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010,- Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und- Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.Zusätzlich ist (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der in den oben genannten Anhängen verwendete ISO-Regionalisierungscode anzugeben.(2) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man zugelassen ist.(3) Nichtzutreffendes streichen.(4) Mit Ausnahme von Rohblut, Rohmilch, Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweinsborsten und Federn (siehe die einschlägigen Bescheinigungen des dort genannten Anhangs für die Einfuhr dieser Erzeugnisse).	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	(5)	Gemäß Nummer II.1.7 kann diese Bescheinigung für eine Reihe tierischer Nebenprodukte verwendet werden, einschließlich Wassertieren (ausgenommen Meeressäuger) und bestimmtem Material von Tieren, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, wie Brüterebenebenprodukte, Eier und Ei-Nebenprodukte sowie Eintagsküken, die aus kommerziellen Gründen getötet wurden. Für diese Erzeugnisse ist es nicht relevant oder angemessen, die Schlachtbedingungen der Tiere, die zu den TNP beigetragen haben, zu bescheinigen. In diesem Fall ist es zulässig, die in der Bescheinigung enthaltene „entweder“-Erklärung in ihrer Gesamtheit mit der Begründung zu bestätigen, dass sie die einschlägigen Zusicherungen [a(i) und b(i)] in Bezug auf die vorgelegten Bedingungen bietet. Die gesamte Erklärung sollte beibehalten werden.
	(6)	Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Hauswiederkäuern aus dem Hoheitsgebiet eines südamerikanischen Landes, Südafrikas oder eines Teils davon stammt, aus dem ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes, entbeintes frisches Fleisch von Hauswiederkäuern nach Großbritannien ausgeführt werden darf. Ganze Kaumuskeln von Rindern, gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/627 eingeschnitten, sind ebenfalls zulässig.
	(7)	Nur für bestimmte südamerikanische Länder.
	(8)	Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.
	(9)	Diese Angabe gilt nur für Rohstoffe, die von Tieren stammen, die mit Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Richtlinie 96/22/EG verboten sind. Sie kann gestrichen werden, es sei denn, es handelt sich bei dem auszuführenden Erzeugnis um Material der Kategorie 1, das vor der Einfuhr nach GB in einem Drittland der spezifizierten Behandlung unterzogen wurde. <ul style="list-style-type: none">- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.- Erläuterung für die für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man begleiten.
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		